

BERICHT ÜBER DAS KSZE-EXPERTENTREFFEN ÜBER DIE FRIEDLICHE REGELUNG VON STREITFÄLLEN, VALLETTA 1991

Die Vertreter Belgiens, Bulgariens, Dänemarks, Deutschlands, Finnlands, Frankreichs, Griechenlands, des Heiligen Stuhls, Irlands, Islands, Italiens, Jugoslawiens, Kanadas, Liechtensteins, Luxemburgs - der Europäischen Gemeinschaft, Maltas, Monacos, der Niederlande, Norwegens, Österreichs, Polens, Portugals, Rumäniens, San Marinos, Schwedens, der Schweiz, Spaniens, der Tschechischen und Slowakischen Föderativen Republik, der Türkei, Ungarns, der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken, des Vereinigten Königreichs, der Vereinigten Staaten von Amerika und Zyperns trafen vom 15. Januar bis 8. Februar 1991 in Valletta in Übereinstimmung mit den diesbezüglichen Bestimmungen des Abschließenden Dokuments des Wiener KSZE-Treffens 1986 und der Charta von Paris für ein neues Europa zur Behandlung der Frage der friedlichen Beilegung von Streitigkeiten zusammen.

Der Vertreter Albaniens nahm an dem Treffen als Beobachter teil.

Seine Exzellenz Dr. Censu Tabone, der Präsident von Malta, wohnte der offiziellen Eröffnung bei und hielt eine Begrüßungsansprache. Das Treffen wurde von Prof. Guido de Marco, dem Stellvertretenden Premierminister, Außenminister und Justizminister von Malta, eröffnet, der im Namen des Gastgeberlandes die Eröffnungsansprache hielt und das Treffen auch offiziell schloß.

Eröffnungserklärungen wurden von den Delegationsleitern der Teilnehmerstaaten abgegeben.

Der Minister für Auswärtige Angelegenheiten Italiens, Gianni de Michelis, richtete eine Ansprache an das Treffen.

Dem Treffen wurden einige Vorschläge zur Prüfung unterbreitet.

Die Vertreter der Teilnehmerstaaten führten einen allgemeinen Meinungsaustausch über die friedliche Beilegung von Streitigkeiten durch. Es wurde angemerkt, daß die Entwicklungen in Europa und in der Welt seit dem Wiener Folgetreffen die Bedeutung des Treffens erhöht hätten, und daß dies auch seinen Niederschlag in der von den Staats- und Regierungschefs der Teilnehmerstaaten am 21. November 1990 unterzeichneten Charta von Paris für ein neues Europa gefunden habe.

Während ihrer Beratungen nahmen die Vertreter der Teilnehmerstaaten die Tatsache zur Kenntnis, daß die Staaten bereits durch eine Reihe von Übereinkommen verpflichtet sind, in denen verschiedene Methoden für die friedliche Beilegung von Streitigkeiten enthalten sind, und daß sie in der Praxis eine noch größere Vielfalt derartiger Methoden nutzen. Insbesondere wurde festgestellt, daß viele Teilnehmerstaaten neuartige Ansätze zur Streitbeilegung ausgearbeitet haben, die den Besonderheiten bestimmter Streitigkeiten Rechnung tragen sollen, und Vorkehrungen zur Verhütung oder Behandlung von Streitigkeiten entwickelt haben, wie etwa Ankündigungs- und Konsultationsvereinbarungen und die Einrichtung von Ad-hoc- und ständigen gemeinsamen Ausschüssen. Weiterhin wurde festgestellt, daß viele Teilnehmerstaaten Vertragspartei des Haager Abkommens zur friedlichen Erledigung internationaler Streitfälle von 1899 und/oder 1907 sind und daß viele von ihnen die Zuständigkeit des Internationalen Gerichtshofs in Übereinstimmung mit dessen Statut anerkannt haben.

Nach ihren Beratungen nahmen die Vertreter der Teilnehmerstaaten diesen Bericht an.

PRINZIPIEN DER STREITBEILEGUNG UND BESTIMMUNGEN FÜR EIN KSZE-VERFAHREN ZUR FRIEDLICHEN BEILEGUNG VON STREITIGKEITEN

EINLEITUNG

Die in Prinzip V der Schlußakte von Helsinki niedergelegte Verpflichtung der Teilnehmerstaaten der Konferenz über Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa (KSZE), Streitigkeiten zwischen ihnen durch den Einsatz friedlicher Mittel beizulegen, ist einer der Eckpfeiler des KSZE-Prozesses. Diese Verpflichtung wird im Abschließenden Dokument von Wien und in der Charta von Paris für ein neues Europa bekräftigt.

Gemäß der Schlußakte von Helsinki sind alle zehn Prinzipien der Erklärung über die Prinzipien, die die Beziehungen der Teilnehmerstaaten leiten, von grundlegender Bedeutung und werden folglich gleichermaßen und vorbehaltlos angewendet, wobei ein jedes von ihnen unter Beachtung der anderen ausgelegt wird.

In der Charta von Paris für ein neues Europa haben sich die Teilnehmerstaaten zur Wahrung und Förderung von Demokratie, Frieden und Einheit in Europa feierlich und uneingeschränkt zu diesen zehn Prinzipien bekannt. Sie brachten ihre Überzeugung zum Ausdruck, daß für die Festigung von Frieden und Sicherheit zwischen den Teilnehmerstaaten die Förderung der Demokratie sowie die Achtung und wirksame Ausübung der Menschenrechte unverzichtbar sind. Sie bekräftigten darüberhinaus die Gleichberechtigung der Völker und ihr Selbstbestimmungsrecht in Übereinstimmung mit der Charta der Vereinten Nationen und den einschlägigen Normen des Völkerrechts, einschließlich jener, die sich auf die territoriale Integrität der Staaten beziehen.

Die vollständige Verwirklichung aller KSZE-Prinzipien und -Verpflichtungen ist für sich genommen ein wesentliches Element zur Verhinderung von Streitigkeiten zwischen den Teilnehmerstaaten.

In Übereinstimmung mit dem Völkerrecht und insbesondere der Charta der Vereinten Nationen sowie im Einklang mit den einschlägigen Prinzipien der Schlußakte von Helsinki darf zur Beilegung von Streitigkeiten zwischen Staaten nicht auf Androhung oder Anwendung von Gewalt zurückgegriffen werden. Solche Streitigkeiten sind durch den Einsatz friedlicher Mittel im Einklang mit dem Völkerrecht beizulegen. Alle Staaten haben ihren Verpflichtungen gemäß den allgemein anerkannten Grundsätzen und Regeln des Völkerrechts im Zusammenhang mit der Wahrung des internationalen Friedens und der internationalen Sicherheit nach Treu und Glauben nachzukommen.

Zur Verwirklichung des Prinzips, alle Streitigkeiten ausschließlich durch den Einsatz friedlicher Mittel beizulegen, ist das Vorhandensein geeigneter Verfahren zur Streitbeilegung unerlässlich. Durch die Anwendung derartiger Verfahren wird wesentlich zur Stärkung der Rechtsstaatlichkeit auf internationaler Ebene, des internationalen Friedens, der internationalen Sicherheit und der Gerechtigkeit beigetragen.

Internationale Streitigkeiten sind auf der Basis der souveränen Gleichheit der Staaten beizulegen, in Übereinstimmung mit dem Grundsatz der freien Wahl der Mittel im Einklang mit internationalen Verpflichtungen und mit den Prinzipien der Gerechtigkeit und des Völkerrechts.

Für ein effektives und dauerhaftes System zur friedlichen Beilegung von Streitigkeiten ist es wesentlich, daß sich die Streitparteien, entweder ad hoc oder im voraus, auf Beilegungsverfahren einigen, die ihnen und den Besonderheiten des Streitfalls entsprechen.

Die Einhaltung verbindlicher Entscheidungen, die aufgrund von Verfahren zur friedlichen Beilegung von Streitigkeiten ergangen sind, ist grundlegend für jedes umfassende System zur friedlichen Beilegung von Streitigkeiten.

PRINZIPIEN DER STREITBEILEGUNG

Allgemeines

1. Die Teilnehmerstaaten bekräftigen ihre Verpflichtung, sich an das Völkerrecht zu halten, und ihre Entschlossenheit, alle Prinzipien und Bestimmungen der KSZE zu achten und umfassend zu verwirklichen.
2. In Übereinstimmung mit dem Völkerrecht, einschließlich der Charta der Vereinten Nationen, und im Einklang mit den einschlägigen Prinzipien und Bestimmungen der KSZE werden sich die Teilnehmerstaaten der Androhung oder Anwendung von Gewalt zur Beilegung ihrer Streitigkeiten enthalten und deren friedliche Beilegung anstreben.
3. Die Teilnehmerstaaten erkennen an, daß der Rückgriff auf ein von den Staaten frei vereinbartes Beilegungsverfahren oder die Annahme eines solchen für bestehende oder künftige Streitigkeiten, an denen sie beteiligt sind, mit der souveränen Gleichheit der Staaten nicht unvereinbar ist. Der Rückgriff auf ein Beilegungsverfahren stellt keinen unfreundlichen Akt dar.

Verhütung von Streitigkeiten

4. Die Teilnehmerstaaten werden bestrebt sein, Streitigkeiten zu verhüten und Mechanismen zu entwickeln, anzuwenden und zu verbessern, deren Zweck es ist, Streitigkeiten nicht entstehen zu lassen, was je nach Bedarf auch Vorkehrungen und Verfahren für die vorherige Ankündigung und Konsultation betreffend die Handlungen eines Staates einschließt, die erhebliche Auswirkungen auf die Interessen eines anderen Staates haben können.

Behandlung von Streitigkeiten

5. Sollten dennoch Streitigkeiten entstehen, werden die Teilnehmerstaaten danach trachten, einen Streitfall zwischen ihnen nicht zur Bedrohung für den internationalen Frieden, die internationale Sicherheit und die Gerechtigkeit werden zu lassen. Sie werden geeignete Schritte unternehmen, um ihre Streitigkeiten bis zu deren Beilegung zu handhaben. Zu diesem Zweck werden die Teilnehmerstaaten

- a) sich zu einem frühen Zeitpunkt mit Streitigkeiten befassen;
- b) während der gesamten Dauer eines Streitfalls nichts unternehmen, was die Situation verschärfen oder die friedliche Beilegung des Streitfalls erschweren oder behindern könnte;
- c) unter Einsatz aller geeigneten Mittel Vorkehrungen treffen, die die Beibehaltung guter Beziehungen zwischen ihnen ermöglichen, was, wo dies angebracht ist, die Annahme vorläufiger Maßnahmen einschließt, die ihre Rechtsstellung in dem Streitfall nicht präjudizieren.

Lösung von Streitigkeiten

6. Wie in der Schlußakte von Helsinki und den nachfolgenden einschlägigen Dokumenten niedergelegt, werden die Teilnehmerstaaten bestrebt sein, nach Treu und Glauben und im Geiste der Zusammenarbeit eine rasche und gerechte Lösung ihrer Streitigkeiten auf der Grundlage des Völkerrechts herbeizuführen, und zu diesem Zweck Mittel wie Verhandlung, Untersuchung, gute Dienste, Vermittlung, Vergleich, Schiedsspruch, gerichtliche Beilegung oder andere friedliche Mittel eigener Wahl verwenden, einschließlich jedes beliebigen Verfahrens zur Streitbeilegung, auf das sich die beteiligten Parteien vor Entstehen des Streitfalls geeinigt haben. Zu diesem Zweck werden die betroffenen Teilnehmerstaaten insbesondere

- a) einander zu einem möglichst frühen Zeitpunkt konsultieren;
- b) danach streben, falls sie den Streitfall nicht selbst beilegen können, sich auf ein den Besonderheiten des betreffenden Streitfalls entsprechendes Verfahren zu einigen;
- c) einen Streitfall, der Gegenstand eines Verfahrens zur Streitbeilegung ist, auf das sich die Parteien geeinigt haben, durch ein solches Verfahren beilegen, es sei denn, die Parteien vereinbaren etwas anderes.
- d) im Zusammenhang mit dem KSZE-Verfahren für die friedliche Beilegung von Streitigkeiten und dessen Anwendungsbereich der obligatorischen Hinzuziehung einer

Drittpartei zustimmen, wenn ein Streitfall durch kein anderes friedliches Mittel beigelegt werden kann.

Auskünfte durch Teilnehmerstaaten

7. Auf Ersuchen eines an einem Streitfall beteiligten Teilnehmerstaates werden sich die Teilnehmerstaaten nach Kräften bemühen, Auskünfte über geeignete Methoden zur Beilegung eines solchen Streitfalls zu erteilen.

Fortsetzung der Bemühungen

8. Gelingt es nicht, innerhalb einer vernünftigen Frist mittels der vereinbarten Methode eine Lösung herbeizuführen, werden die an dem Streitfall beteiligten Teilnehmerstaaten fortfahren, nach Wegen zur friedlichen Beilegung des Streitfalls zu suchen.

Erweiterung der Verpflichtungen

9. Die Teilnehmerstaaten werden ihre Verpflichtungen im Hinblick auf die friedliche Beilegung von Streitigkeiten erweitern. Zu diesem Zweck werden sie insbesondere

- a) in künftigen Verträgen die Aufnahme von Bestimmungen anstreben, die die Beilegung von Streitigkeiten betreffend die Auslegung oder Anwendung dieser Verträge vorsehen, und prüfen, ob es jeweils eine angemessene Rolle für eine Drittpartei gibt, sei sie obligatorisch oder nicht;
- b) möglichst keine Vorbehalte gegenüber Verfahren zur Streitbeilegung erheben;
- c) die Rücknahme von Vorbehalten prüfen, die sie möglicherweise in bezug auf Verfahren zur Streitbeilegung in multilateralen Verträgen erhoben haben;
- d) erwägen, die obligatorische Zuständigkeit des Internationalen Gerichtshofs anzuerkennen, entweder durch Vertrag oder durch die einseitige Abgabe der in Artikel 36,

Absatz 2, seines Statuts vorgesehenen Erklärung, und Vorbehalte, mit denen sie eine solche Erklärung versehen, wann immer möglich auf ein Mindestmaß beschränken;

e) wenn sie eine solche Erklärung mit einem oder mehreren Vorbehalten abgegeben haben, oder wenn sie dies in Zukunft tun, die Rücknahme derartiger Vorbehalte erwägen;

f) erwägen, im Wege der Sondervereinbarung dem Internationalen Gerichtshof oder einem Schiedsspruch - geeignetenfalls durch den Ständigen Schiedshof -, diejenigen Streitigkeiten zu unterwerfen, die sich für solche Verfahren eignen;

g) soweit möglich anderen entsprechenden Übereinkommen, Verträgen und sonstigen internationalen Vereinbarungen über die Beilegung von Streitigkeiten beitreten;

h) verstärkt internationale Einrichtungen der Streitbeilegung nutzen;

i) die Anerkennung der Zuständigkeit internationaler Gremien zur friedlichen Beilegung von Streitigkeiten oder von Kontrollmechanismen erwägen, die durch multilaterale Verträge, u.a. im Bereich des Schutzes der Menschenrechte, geschaffen wurden oder, je nach Sachlage, die Rücknahme bestehender Vorbehalte gegenüber derartigen Mechanismen;

j) Mittel zur Schaffung und Stärkung von Mechanismen zur Durchsetzung bindender Entscheidungen prüfen, die im Rahmen der friedlichen Streitbeilegung ergangen sind;

k) sich in der Völkergemeinschaft für die Förderung von Methoden zur friedlichen Streitbeilegung einsetzen;

Auskünfte an natürliche oder juristische Personen

10. Die Teilnehmerstaaten werden bei Streitigkeiten zwischen ihnen, die für bestimmte natürliche oder juristische Personen von besonderer Bedeutung sind, diesen Personen in geeigneter Weise Auskünfte erteilen und ihre Auffassungen anhören.

BESTIMMUNGEN FÜR EIN KSZE-VERFAHREN ZUR FRIEDLICHEN BEILEGUNG VON STREITIGKEITEN

Abschnitt I

Entsteht zwischen Teilnehmerstaaten ein Streitfall, werden sie unverzüglich nach Treu und Glauben eine Beilegung des Streitfalls durch einen Prozeß direkter Konsultationen und Verhandlungen oder eine Einigung über ein geeignetes anderes Verfahren zur Streitbeilegung anstreben.

Abschnitt II

Unbeschadet des Rechts jedes Teilnehmerstaates, eine Frage im Rahmen des KSZE-Prozesses aufzuwerfen, kann jede Streitpartei einen Streitfall, der für Frieden, Sicherheit oder Stabilität unter den Teilnehmerstaaten von Bedeutung ist, dem Ausschuß Hoher Beamter unterbreiten.

Abschnitt III

Das nachstehend beschriebene Verfahren wird nicht angewendet, wenn der Streitfall bereits vorher behandelt wurde, wie in Abschnitt VIII beschrieben Gegenstand eines anderen Verfahrens zur Streitbeilegung war oder wenn er durch ein anderes Verfahren abgedeckt ist, dem die Streitparteien zugestimmt haben.

Abschnitt IV

Sind die Parteien nach Abwägung aller Umstände des Streitfalls nicht in der Lage, diesen innerhalb eines angemessenen Zeitraums durch direkte Konsultationen oder Verhandlungen beizulegen oder sich auf ein geeignetes Verfahren für die Streitbeilegung zu einigen, kann jede Streitpartei die andere(n) Streitpartei(en) davon unterrichten, daß sie die Einsetzung des KSZE-Mechanismus für die Streitbeilegung fordert.

Abschnitt V

1. Der KSZE-Mechanismus für die Streitbeilegung besteht aus einem oder mehreren Mitgliedern, die von den Streitparteien aus einem von der ernennenden Institution geführten Verzeichnis qualifizierter Kandidaten einvernehmlich ausgewählt werden. Jeder Teilnehmerstaat, der dies wünscht, kann bis zu vier Personen für das Verzeichnis benennen. Kein Mitglied des Mechanismus darf Staatsangehöriger eines am Streitfall beteiligten Staates sein oder in dessen Staatsgebiet seinen ständigen Wohnsitz haben. Aufgrund eines Übereinkommens zwischen den Parteien können einem Mechanismus Mitglieder angehören, deren Namen nicht in dem Verzeichnis enthalten sind.
2. Haben sich die Streitparteien nicht innerhalb von drei Monaten nach der Forderung einer Partei nach Einsetzung eines Mechanismus auf dessen Zusammensetzung geeinigt, wird der ranghöchste Beamte der ernennenden Institution nach Rücksprache mit den Streitparteien weniger als sechs Namen aus dem Verzeichnis benennen. Ist der ranghöchste Beamte der ernennenden Institution Staatsangehöriger eines der am Streitfall beteiligten Staaten, werden seine Aufgaben von dem nächsten ihm im Rang nachfolgenden Beamten wahrgenommen, der nicht Staatsangehöriger einer Streitpartei ist.
3. Jede Streitpartei* hat das Recht, bis zu drei der benannten Personen abzulehnen. Die Parteien werden der ernennenden Institution allfällige Ablehnungen innerhalb eines Monats nach Erhalt der Benennungen mitteilen. Diese Mitteilung ist vertraulich. Einen Monat von dem Zeitpunkt an, zu dem den Streitparteien die Benennungen mitgeteilt wurden, wird die ernennende Institution die Parteien über die Zusammensetzung des Mechanismus unterrichten.
4. Ergibt das oben beschriebene Verfahren, daß alle benannten Personen abgelehnt worden sind, wird die ernennende Institution weitere fünf Namen aus dem Verzeichnis auswählen, die im bisherigen Verlauf des Verfahrens noch nicht benannt worden sind.

* Probleme, die bei Beteiligung von mehr als zwei Streitparteien entstehen, bedürfen weiterer Prüfung.

5. Jede Streitpartei hat nun das Recht, höchstens eine der benannten Personen abzulehnen. Die Parteien teilen der ernennenden Institution allfällige Ablehnungen innerhalb von vierzehn Tagen nach Erhalt der Mitteilung über die Benennungen mit. Diese Mitteilung ist vertraulich. Nach Ablauf von vierzehn Tagen nach Benachrichtigung der Parteien über die Benennungen unterrichtet die ernennende Institution die Parteien über die Zusammensetzung des Mechanismus.

Abschnitt VI

1. Nach Einsetzung des Mechanismus wird sich dieser in geeigneter Weise - einzeln oder zu mehreren - um Verbindung mit den Streitparteien bemühen. Der Mechanismus wird seine Arbeitsweise festlegen und so informell und flexibel vorgehen, wie es ihm zweckmäßig erscheint.

2. Sofern die Parteien nichts anderes vereinbaren, sind die Arbeiten des Mechanismus und alle seine Hinweise oder Ratschläge vertraulich, wobei die Tatsache, daß der Mechanismus eingesetzt wurde, öffentlich bestätigt werden darf.

3. Der Mechanismus kann, wenn die Parteien dies vereinbaren, die Räumlichkeiten und Einrichtungen des Internationalen Büros des Ständigen Schiedshofs benützen.

Abschnitt VII

Der Mechanismus wird von den Parteien diejenigen Auskünfte und Stellungnahmen einholen, die ihn in die Lage versetzen, den Parteien bei der Wahl geeigneter Verfahren zur Streitbeilegung behilflich zu sein. Der Mechanismus kann allgemeine oder spezifische Hinweise oder Ratschläge anbieten.

Abschnitt VIII

Die Hinweise oder Ratschläge des Mechanismus können sich auf die Einleitung oder Wiederaufnahme von Verhandlungen zwischen den Parteien beziehen, oder auf die Annahme eines anderen Verfahrens zur Streitbeilegung, wie Untersuchung, Vergleich, Vermittlung, gute

Dienste, Schiedsspruch oder Rechtsspruch, oder irgendeines dieser Verfahren in abgewandelter Form, oder eine Verbindung mehrerer Verfahren, oder irgendein sonstiges Verfahren, das er den Streitparteien unter Berücksichtigung der Umstände des Streitfalls oder in bezug auf irgendeinen Aspekt eines derartigen Verfahrens nahelegt.

Abschnitt IX

Die Parteien werden nach Treu und Glauben und im Geiste der Zusammenarbeit alle Hinweise oder Ratschläge des Mechanismus prüfen. Sind die Parteien trotz des Tätigwerdens des Mechanismus und aller von ihm angebotenen Hinweise oder Ratschläge nicht innerhalb einer vernünftigen Frist in der Lage, den Streitfall beizulegen oder sich auf ein Verfahren zu seiner Beilegung zu einigen, kann jede Streitpartei den Mechanismus und die andere Streitpartei hierüber unterrichten. Daraufhin kann jede Partei diesen Umstand im Einklang mit den in Abschnitt VI.2. enthaltenen Bestimmungen dem Ausschuß Hoher Beamter einer KSZE-Institution zur Kenntnis bringen.

Abschnitt X

Verabsäumt es eine Partei, Hinweise oder Ratschläge des Mechanismus bezüglich eines Verfahrens zur Streitbeilegung zu befolgen, entbindet dies die Parteien nicht von der Pflicht, ihre Bemühungen um eine Beilegung des Streitfalls durch den Einsatz friedlicher Mittel fortzusetzen.

Abschnitt XI

In dem im zweiten Satz von Abschnitt IX erwähnten Fall kann jede Streitpartei innerhalb von drei Monaten nach Erhalt einer Benachrichtigung den Mechanismus um allgemeine oder spezifische Hinweise oder Ratschläge hinsichtlich der Substanz des Streitfalls ersuchen, mit dem Ziel, die Parteien bei der Streitbeilegung im Einklang mit dem Völkerrecht und ihren KSZE-Verpflichtungen zu unterstützen. Die Parteien werden alle derartigen Hinweise oder Ratschläge des Mechanismus nach Treu und Glauben und im Geiste der Zusammenarbeit prüfen.

Abschnitt XII

1. Ungeachtet des Ersuchens einer Partei gemäß Abschnitt IV oder XI wird der Mechanismus je nach Sachlage nicht eingesetzt oder in seiner Tätigkeit fortfahren, wenn eine andere Streitpartei der Ansicht ist, daß der Mechanismus nicht eingesetzt werden oder in seiner Tätigkeit fortfahren sollte, da der Streitfall Fragen ihrer territorialen Integrität oder ihrer Landesverteidigung, ihrer Hoheitsansprüche auf Landgebiete oder konkurrierende Ansprüche hinsichtlich der Hoheitsgewalt über andere Gebiete berührt.

2. In diesem Fall kann jede andere Streitpartei diesen Umstand dem Ausschuß Hoher Beamter zur Kenntnis bringen.

Abschnitt XIII

Die Streitparteien können das hier beschriebene Verfahren jederzeit einvernehmlich so abändern oder anpassen, wie es ihnen für die Beilegung ihres Streitfalls angebracht erscheint, indem sie u.a. vereinbaren

- a) den Mechanismus zu ermächtigen, entweder eine Untersuchung durchzuführen oder einer oder mehreren Personen oder einem oder mehreren Teilnehmerstaaten oder einer zuständigen KSZE-Institution oder einem anderen Gremium einen Auftrag zur Untersuchung zu erteilen;

- b) den Mechanismus zu ersuchen, Sachverständigenaufgaben im Zusammenhang mit dem Gegenstand des Streitfalls zu übernehmen oder zu veranlassen;

- c) den Mechanismus zu ersuchen, in einer anderen als der oben beschriebenen Form vorzugehen;

- d) alle Hinweise oder Ratschläge des Mechanismus im Hinblick auf die Beilegung des Streitfalls in ihrer Gesamtheit oder in Teilen als verbindlich anzuerkennen.

Abschnitt XIV

Alle Kosten, die sich aus der Inanspruchnahme des KSZE-Mechanismus für die Streitregelung ergeben, mit Ausnahme der jeweils eigenen Kosten, die den Streitparteien aus der Führung des Verfahrens entstehen, werden zu gleichen Teilen von den Streitparteien getragen, es sei denn, sie vereinbarten etwas anderes.

Abschnitt XV

Nichts im vorstehend Dargelegten wird in welcher Weise auch immer die Einheit der KSZE-Prinzipien oder das Recht der Teilnehmerstaaten beeinträchtigen, innerhalb des KSZE-Prozesses eine Frage betreffend die Erfüllung irgendeiner KSZE-Verpflichtung im Zusammenhang mit dem Prinzip der friedlichen Beilegung von Streitigkeiten oder betreffend irgendeine andere KSZE-Verpflichtung oder -Bestimmung aufzuwerfen.

Abschnitt XVI

Alle Streitparteien werden das KSZE-Verfahren zur Streitbeilegung gewissenhaft und nach Treu und Glauben umsetzen.

* * *

Die Vertreter der Teilnehmerstaaten stellten fest, daß der Rat der Außenminister auf seinem ersten Treffen in Berlin dem Bericht über das Treffen von Valletta Rechnung tragen wird. Diesbezüglich gaben die Vertreter der Teilnehmerstaaten die Empfehlung ab, daß der Rat in Übereinstimmung mit der Charta von Paris für ein neues Europa die nötigen Vorkehrungen trifft. Sie stellten ferner fest, daß das nächste KSZE-Folgetreffen in Helsinki die beim Treffen von Valletta erzielten Fortschritte beurteilen wird. In diesem Zusammenhang sind die Vertreter der Teilnehmerstaaten der Ansicht, daß die im vorliegenden Bericht eingegangenen Verpflichtungen sowie deren Umsetzung angesichts der Wichtigkeit, die Wirksamkeit des Verfahrens zu verstärken, regelmäßig überprüft werden sollten.

Die Vertreter der Teilnehmerstaaten bekundeten gegenüber dem Volk und der Regierung von Malta ihren tiefempfundenen Dank für die ausgezeichnete Organisation des Treffens sowie für die ihnen während ihres Aufenthaltes in Malta erwiesene herzliche Gastfreundschaft zum Ausdruck.

Valletta, 8. Februar 1991